







Bundesvertrag

zwischen den

XXII. Cantonen der Schweiz.

Bundes-Vertrag

zwischen den

XXII. Cantonen der Schweiz.

Im Namen

S O N N E S

des Allmächtigen!

§. 1.

Die XXII. souverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Friburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Vaud, Vallis, Neuchâtel und Genève, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bünd

zur

zur Behauptung ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundes Vertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet?

§. II.

Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältnis von 2 Mann auf 100. Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Gruppen werden von den Cantonen geliefert wie folgt:

I.	Zürich	58 58 Mann.
II.	Bern	45 84
III.	Zuzern	17 34
IV.	Uri	2 36
V.	Schwyz	6 02
VI.	Unterwalden	3 82
VIII.	Zug	2 50
VII.	Glarus	4 82
IX.	Frenburg	12 40
X.	Solothurn	9 04
XI.	Basel	8 18
XII.	Schaffhausen	4 06
XIII.	Appenzell	9 72
XIV.	St. Gallen	20 30
XV.	Graubünden	20 00
XVI.	Nargau	24 10
XVII.	Thurgau	16 70
XVIII.	Tessin	18 04
XIX.	Vaud	29 64
XX.	Valais	12 80
XXI.	Neuenburg	10 00
XXII.	Genève	6 00
Total		<u>32,886 Mann.</u>

Diese

Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächstbevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigen Grundsätze berichtigt werden."

S. III.

"Die Geldbeiträge, zu Befreiung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Cantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:

I. Zürich	Franken	77,153.
II. Bern	"	91,695.
III. Luzern	"	26,016.
IV. Uri	"	1,184.
V. Schwyz	"	3,012.
VI. Unterwalden	"	1,907.
VIII. Zug	"	2,497.
VII. Glarus	"	4,823.
IX. Friburg	"	18,591.
X. Solothurn	"	18,097.
XI. Basel	"	20,450.
XII. Schaffhausen	"	9,327.
XIII. Appenzell	"	9,728.
XIV. St. Gallen	"	39,451.
XV. Graubünden	"	12,000.
XVI. Aargau	"	52,212.
XVII. Thurgau	"	25,052.
XVIII. Tessin	"	18,039.
XIX. Vaud	"	59,273.
XX. Valais	"	9,600.
XXI. Neuchâtel	"	2,500.
XXII. Genève	"	15,000.

Total Franken: 540,107.

Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächstbevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Cantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision

sion soll späterhin, wie für die Mannschaf's-Contingenter, von 20 zu 20 Jahren Statt haben."

"Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdies eine gemeineidgenössische Kriegs-Cassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld-Contingents anwachsen soll."

"Diese Kriegs-Cassa soll ausschließlich nur zu Militairkosten bey eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld-Contingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegs-Cassa bezahlt werden."

"Zu Bildung dieser Kriegs-Cassa soll eine Eingangsbühr auf Baaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören."

"Diese Bühren werden die Grenz-Cantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen."

"Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tariff dieser Eingangsbühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungs-Führung darüber, und die Massnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen."

§. IV.

"Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Meißstände zu getreuem Aufsehe aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden, bey fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitem Massregeln treffen."

"Im Fall einer plötzlichen Gefahr von Aussen, mag zwar der bedroh-

te Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vor-
ort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu ver-
sammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft
zustehen."

"Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden
Hülfe zu leisten."

"Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft
getragen; bey innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Can-
ton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umstän-
den, eine andere Bestimmung treffen würde."

S. V.

"Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über
Gegenstände, die nicht durch den Bundes-Vertrag gewährleistet sind,
werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form
dieser Rechtsbehandlung sind folgendermassen festgesetzt."

"Jeder der zwey streitenden Cantone wählt aus den Magistrats-Personen
anderer Cantone zwey, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen
Schiedsrichter."

"Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Cantonen obwalte, so
wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey gewählt."

"Diese Schiedsrichter vereinigen sich, trachten den Streit in der Männe und
auf dem Pfad der Vermittelung beyzulegen."

"Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen
Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unpartey-
ischen

ischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist."

"Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, woben aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmahls, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromiss Spruch; geschiehet aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab."

"Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt."

"Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden."

"Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Landes für ihren Canton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen."

"Bey allen vorkommenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Massregel, oder sogar Bewaffnung, enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun."

§ VI.

"Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeineren
Bund

Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden."

§. VII.

"Die Eidgenossenschaft huldigei dem Grundsatz, dass sowie es, nach Anerkennung der XXII. Cantone, keine Unterthanen Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuss der politischen Rechte nie das ausschliessliche Privilegium einer Classe der Cantons Bürger seyn."

§. VIII.

"Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundes Vertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie bestehet aus den Gesandten der XXII. Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Neumonai; ausserordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen."

"Der im Amt stehende Burgermeister oder Schultheiss des Vororts führt den Vorsitz."

"Die Tagsatzung erklärt Krieg und schliesst Frieden, sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten, doch sind für diese wichtigen Verhandlungen Drey Viertel der Cantons Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit."

"Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen."

"Militair Capitulationen und Verträge über ökonomische und Polizen Gegen."

Gegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundes-Verein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmässigen Rechten anderer Cantone zuwieder seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniss der Tagsatzung gebracht werden."

"Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen."

"Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Massregeln für die äussere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennet den General, den Generallstab und die Eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständnis mit den Cantons-Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair-Contingents an."

§. IX.

"Bey ausserordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortwährend versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniss dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten, Eidgenössische Repräsentanten bevordnen; in beyden Fällen sind zwey Drittheile der Stimmen erforderlich."

"Die Eidgenössischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiesür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln."

"Den ersten Eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die

zwey

zwey Directorial Orte, die nicht im Amt stehen.

"Den 2ten Uri, Schwyz, Unterwalden.

"Den 3ten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

"Den 4ten Freyburg, Basel, Solothurn, Valais.

"Den 5ten Graubünden, St. Gallen, Argau, Neuenburg.

"Den 6ten Aargau, Thurgau, Tessin, Genf.

"Die Tagsatzung ertheilt den Eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die Eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundes-Cassa entschädiget."

§. X.

"Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798. ausgeübten Befugnissen, übertragen."

"Das Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, welche Reihenordnung mit dem 1sten Januar 1815 ihren Anfang genommen hat."

"Dem Vorort ist eine Eidgenössische Kanzley bengeordnet, dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden."

§. XI.

"Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freye Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern

gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Fucher und schädlichen Vorlauf."

"Diese Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden."

"Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Heg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden."

"Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft."

§. XII.

"Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich andern Privatgütern Steuern und Abgaben unterworfen."

§. XIII.

"Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1ten November 1804 auf drey Millionen, einmahlhundert achtzehn tausend, dreyhundert sechs und dreyszig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt."

§. XIV.

"Alle Eidgenössischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungs-Beschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahres 1816. zur Revision vorgelegt werden, und diese
wird

wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen."

§ XV.

"Sowohl gegenwärtiger Bundes Vertrag, als auch die Cantonal Verfassungen sollen in das Eidgenössische Archiv niedergelegt werden."

Die XXII. Cantone constituiren sich als Schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, dass Sie ^{und} frey^{und} ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber dass Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewerkschaft erhalte,
so

So ist diese Bundes-Urkunde nicht allein
durch die bevollmächtigten Gesandten eines
jeden Standes unterzeichnet und mit dem neu-
en Bundes-Insigel versehen sondern noch
durch einen theuren Eid zu **S D D D** dem
Allmächtigen feyerlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten
Herren Gesandten und Legations-Räthe der Eidgenössischen Stände, in
Zürich den siebenten Augustmonat im Jahr nach Christi Geburt ein Tau-
send acht Hundert und funfzehn. | 7^{ten} August 1815.

Im Namen des Cantons Zürich



David v. Wyss
Legation



Samuel Steiner
Staatsrath



Herr Jacob Gschwend, Staatsrath

Im Namen der Stadt und Republik Bern



Niklaus Friedrieh von Müliner
Vizekanzler



J. N. von Nünning



Rudolf Koller

Im

Im Namen der Stadt und Republik Luzern



Willelmus von Rütlimann
Bürgermeister



J. Peyer-Heytling
Landammann

Im Namen des Cantons Uri



Dom. Eppo Landmann
Landammann



Konrad Glarner Landammann
Landammann

Im Namen des Cantons Schwyz



Ulrich Brühwiler
Landammann



Johann Jund Landammann
Landammann

Im Namen des Cantons Unterwalden ob dem Wald
[als anerkanntem Eidgenössischen Stande]



J. Jozaf Wörthmann Landammann
Landammann

Im Namen des Cantons Glarus



Philipp Jund
Landammann



Paul Jund
Landammann, und Landammann

Im Namen des Cantons Zug

Herrn Luitold von Lütold

G. J. Sider Statthalter



Im Namen der Stadt und Republik Freyburg

Johann de Gottrau Membre du grand Conseil

Augustin Gasser
Maire de Freyburg



Im Namen der Stadt und Republik Solothurn

Johann von Blutz - Voriger Schultheiss

J. v. Gluz - Statthalter
Erzählung d. d. d.



Im Namen des Cantons Basel

Herrn von Hiltbrand
Delegationsrat der d. d.
Kantone Bern und Solothurn

Herrn Jacob Meier
Statthalter



Im Namen des Cantons Schaffhausen

Herrn Meister Ursgrün

J. Ulrich v. Halden
d. d. d.



Im Namen des Cantons Appenzell der äusseren und Inneren Rhoden



*Hallwanger
Landammann*



*J. J. Schürli
Landammann*

Im Namen des Cantons St. Gallen



*Colloredo
Landammann*



*J. J. Ruck
Landammann*

Im Namen des Cantons Graubünden



Gymnast

Im Namen des Cantons Aargau



*Jos. Paul Dalzinger
Landammann*



*Karl Ludwig Junger
Landammann*

Im Namen des Cantons Thurgau



*Thomas Borell
Landammann des Cantons Thurgau*



*Joh. Andriewerth
Landammann des Cantons Thurgau*

Im Namen des Cantons Tessin



Andrea Cagliozzi
Consigliere di Stato.

Maggiore G. M. Sandmann.



Im Namen des Cantons Waadt



Jules Muret; Conseiller d'Etat.



François Charrel Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Valais



Caspar Eugène Rothmaler, als Landvogt für den Kanton Valais



Michel Dufour grand juré

Im Namen des Cantons Neuenburg



de Rougemont, Secrétaire
Général
Président du Conseil d'Etat.



de L. Roux, de Neuchâtel,
Conseiller d'Etat.



J. Aug. de Montmollin
Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Genéve



Joseph Des Arts Syndic
Député du Canton de Genève



Jean Rest, Schindtmejer Conseiller d'Etat
et Député du Canton de Genève.

Hier folgt der den Gesandtschaften der Eidgenössischen Stände, zur
Beschwörung des Bundes, am 7ten August 1815, vorgelegte Eid:

„Wir die Gesandten der XXII. souverainen Stände der Eidgenossenschaft,
„im Namen und als Bevollmächtigte der Bürgermeister, Schultheisser,
„Landammänner, Häupter, Landes Hauptmann, Staatsräthe Syndics, Klei-
„nen und grossen Räten und ganzen Gemeinden der hohen Stände Zürich,
„Bern, Luzern, Uri, Schwytz, Unterwalden, Glarus Zug, Freyburg, Solo-
„thurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell der äussern und innern Rhoden, St.
„Gallen, Graubünden, Stargau, Thurgau, Tessin, Vaud, Vallis, Neuen-
„burg und Genf, — schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben verlesenen Urkunde vom
„7ten August 1815. wahr und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut und
„Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes,
„und jedes einzelnen Standes, nach besten Kräften zu fördern und deren Scha-
„den abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit ein-
„ander zu leben, und alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bun-
„desgenossen fordert.“

Vor auf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben
„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird mein hoher Stand, der mich hieher gesandt,
„halten und vollziehen, getreulich und ohne Gefährde. Das beheure ich bey Gott
„dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge (und alle Heiligen).“

Daß dieses also geschehen sey, bezeugen die Beamten der Eidgenössischen Kanzley mit ih-
ren Siegeln und Unterschriften, den 7ten August 1815.



M. Mousroz
Kanzler der Eidgenoss.



Obm. Zwickli Joseph der Gausen
Präsident



Münchschottinger, Eidgen. Staatschef

Jungl. Substitut bey der anstehenden
Tagsetzung.

Verbal Prozess

vom 30^{ten} August 1815.

Nachdem Landammann Landrath und gemeine Landleute vom Unterwalden nid dem Wald, durch einen einmüthigen Beschluss vom 24^{ten} August 1815, dem neuen Bundes-Vertrag unter den XXII. Ständen der Schweiz beygetreten sind, und die Hochgeachteten Herren Landammann Ludwig Kaiser und Landammann Stanislaus Flehermann zu ihren Deputirten auf die Eidgenössische Tagsatzung ernannt haben, welche auch wirklich in Zürich erschienen sind, um die Aufnahme ihres Standes in den Bund, und für Sie, als Gesandte Unterwaldens, den Zutritt in die Tagsatzung zu begehren, — so hat die Eidgenössische Tagsatzung solches einmüthig genehmiget, und Unterwalden als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Cantons Unterwalden wieder auf, und angenommen, mit dert nämlichen Vortheilen und Verpflichtungen und unter den gleichen Verhältnissen, welche durch den Bundes-Vertrag für alle Eidgenössischen Stände festgesetzt sind.

In Folge dessen haben die obbenannten Gesandten des Cantons Unterwalden nid dem Wald gegenwärtiges Original-Instrument des neuen Bundes-Vertrags eigenhändig unterzeichnet, mit ih-

-ren

ren Familien Wappen besiegelt, und auf die gleiche Art beschworen,
wie es alle Eidgenössischen Gesandtschaften am 7^{ten} August ge-
than haben.

Also geschehen in Zürich, den dreyszigsten des Monats August, im
Jahr nach Christi Geburt Eintausend Acht hundert und Fünffzehn

30. August 1815.

Ludwig Kaiser
Landmann

David v. Müller
Landmann



Wir der Burgermeister des Cantons Zürich, Präsident der
Eidgenössischen Tagsatzung, und Wir der Kanzler und der Staats-
Schreiber der Eidgenossenschaft, im Namen und aus Auftrag der
Eidgenössischen Tagsatzung, beurkunden durch unsere Unterschriften
und Siegel diese Verhandlung, wodurch Unterwalden mit dem Wald
als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Cantons Unter-
walden in den Bund aufgenommen worden ist. Datum ut supra.

Der Burgermeister des Cantons Zürich
Präsident der Eidgenössischen Tagsatzung

David v. Müller

Der Kanzler und der Staatschreiber der Eidgenossenschaft

Müller

van Gallenberg



